Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

Autor(en): **Burren / Simonin**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1913)**

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-416816

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1913.

Direktor: Herr Regierungsrat **Burren.**
Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Simonin.**

I. Allgemeines.

Im *Bestande der Kirchgemeinden* ist im Berichtsjahre keine Veränderung eingetreten. Dagegen hat sich die Zahl der *Pfarrstellen* um eine vermehrt, indem durch Dekret des Grossen Rates vom 18. November 1913 für die Paulusgemeinde Bern eine dritte Pfarrstelle geschaffen wurde. Über die seitherige Erledigung des Gesuches der reformierten Kirchgemeinde St. Immer-Villeret um Errichtung einer weitern Pfarrstelle in dieser Kirchgemeinde, mit Sitz in Villeret, wird der nächstjährige Bericht Auskunft geben. Von den zahlreichen in den letzten Jahren eingelangten Gesuchen um Errichtung neuer Pfarrstellen sind zurzeit noch hängig diejenigen der Kirchgemeinden Mett, Tramelan, Bümpliz und Bern-Heiliggeistgemeinde. Noch nicht erledigt ist ferner die Eingabe der reformierten Kirchgemeinde Deutsch-Münstertal betreffend Trennung in zwei Kirchgemeinden. Zwei neue Begehren um Errichtung je einer weitern Pfarrstelle sind im Berichtsjahre gestellt worden von den Kirchgemeinden Thun und Burgdorf, von denen das letztere angesichts seiner Dringlichkeit in Bälde behandelt werden muss. Es mag hier ausdrücklich bemerkt werden, dass für die Reihenfolge in der Behandlung und Erledigung aller derartigen Gesuche nicht einzig der Zeitpunkt ihrer Einreichung massgebend sein kann und darf, dass vielmehr nach eingehender Prüfung aller in Betracht fallenden Faktoren in jedem einzelnen Falle jeweilen derjenigen Gemeinde in erster Linie entsprochen werden muss, bei der das Bedürfnis am dringendsten ist und einer Hinausschiebung triftige Gründe entgegenstehen.

Ausser dem erwähnten Dekret sind im Berichtsjahre keine gesetzgeberischen Erlasse zu verzeichnen, wohl aber bezügliche Vorarbeiten. Es betrifft dies vorab das *Dekret betreffend Organisation der evangelisch-reformierten Kantonssynode* (Kirchensynode). Das Ergebnis der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1910 macht eine Revision des bestehenden Dekretes vom 30. Juli 1902 erforderlich behufs neuer Festsetzung der Zahl der Abgeordneten in die Kirchensynode. Die erforderlichen Vorbereitungen sind soweit gediehen, dass die Vorlage dem Grossen Rate in seiner nächsten Session unterbreitet werden kann.

Vom Synodalrat ist uns ein Vorschlag zugegangen betreffend Neuordnung der *Bezirkshelfereien* (Neueinteilung der Helfereibezirke und Aufstellung von Vorschriften über die Obliegenheiten der Bezirkshelfer). Die Angelegenheit befindet sich dermal noch im Stadium der Prüfung. Da mit derselben auch die Frage der Wiederherstellung der Helferei Büren neuerdings aufgerollt worden ist und bei diesem Anlass endgültig entschieden werden sollte, ist es notwendig, sich vorerst über die Stellungnahme des an der Frage ebenfalls interessierten Staates Solothurn zu orientieren (vgl. unsere Ausführungen in den Verwaltungsberichten pro 1910 und 1911). Der Regierungsrat hat gemäss unserm Antrage mit Zuschrift vom 9. Dezember 1913 die Solothurner Regierung an die Sache erinnert und sie um baldmöglichste Vernehmlassung gebeten. Die Antwort steht heute noch aus.

Die Frage der gesetzlichen Einführung des *kirchlichen Frauenstimmrechtes* haben wir unter einlässlicher Motivierung dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates unterbreitet mit dem Antrage, es sei in die Übergangsbestimmungen des Entwurfes eines neuen Gemeindegesetzes ein Artikel folgenden Wortlautes aufzunehmen:

„Bis zu einer Revision des Kirchengesetzes werden die Kirchgemeinden als berechtigt erklärt, in ihren Reglementen das Stimmrecht der Frauen für Pfarrwahlen und Wahlen in den Kirchgemeinderat vorzusehen.

Dieses Stimmrecht beschränkt sich auf handlungsfähige und die bürgerliche Ehrenfähigkeit besitzende, seit einem Jahr in der Kirchgemeinde sich aufhaltende Schweizerbürgerinnen, welche es auf Grund ihrer Zugehörigkeit zur betreffenden Landeskirche durch schriftliches Gesuch beim Kirchgemeinderat anbegehren.

Die auf diese Weise in beschränktem Masse stimmfähig werdenden Frauen sind in ein gesondertes kirchliches Stimmregister einzutragen.

Frauen sind nicht wählbar."

Der Regierungsrat hat in Berücksichtigung unseres Antrages in den vom Grossen Rate demnächst zu behandelnden Gemeindegesetzentwurf unter Art. 73 Bestimmungen in der vorgeschlagenen Fassung aufgenommen.

Der erwähnte regierungsrätliche Entwurf zu einem neuen Gesetz über das Gemeindewesen enthält eine Anzahl von Bestimmungen, die auf die Kirchgemeinden Anwendung finden sollen und so die Vorschriften des Kirchengesetzes vom 18. Januar 1874 ergänzen werden. Wir haben nach Anhörung des Synodalrates der Direktion des Gemeindewesens zuhanden der grossrätlichen Spezialkommission und des Grossen Rates einige Abänderungsvorschläge in dieser Sache übermittelt.

An der schweizerischen *Landesausstellung* beteiligen sich in Gruppe 44 (öffentliche Verwaltung) auch die reformierte und die römischkatholische Kirche. Die Ausstellungskommission für das Kirchenwesen stellte an die Kirchendirektion zuhanden des Regierungsrates das Gesuch um Bewilligung eines Staatsbeitrages von Fr. 2000. Die Kirchendirektion, im Hinblick auf den von der genannten Kommission geltend gemachten Umstand, dass die würdige Durchführung ihrer Aufgabe bedeutende finanzielle Opfer erheische, in Erwägung ferner, dass speziell die bernische Kirche (die reformierte Kirche namentlich in ihrer Liebestätigkeit) eine ihrer Bedeutung entsprechende Darstellung erfahren soll, befürwortete Berücksichtigung des Gesuches, worauf der Regierungsrat eine Subvention von Fr. 2000 bewilligte mit der Bestimmung, dass Fr. 1600 der Unterabteilung „Reformiertes Kirchenwesen" und Fr. 400 der Unterabteilung „Römischkatholisches Kirchenwesen" zuzuwenden seien. Die Abteilung „Kirchenwesen" wird einen interessanten Teil der Landesausstellung bilden, und es war wünschbar, dass der grosse Kanton Bern auch auf diesem Gebiete Ehre einlege.

II. Verwaltung.

A. Reformierte Kirche.

Die ordentliche Jahresversammlung der Kirchensynode — die letzte in der gegenwärtigen Amtsperiode — fand am 11. November 1913 statt. An Stelle des verstorbenen Schulinspektor Boden wurde als Mitglied des Synodalrates gewählt Seminardirektor J. Stauffer in Hofwil. In bezug auf die übrigen Verhandlungen wird bisheriger Übung gemäss auf den besondern gedruckten Bericht verwiesen.

Auch in betreff der umfangreichen Tätigkeit des Synodalrates verweisen wir auf den ebenfalls im Drucke erschienenen Geschäftsbericht dieser Behörde an die Kantonssynode.

Der reformierten Kirchgemeinde Freibergen ist die vom Grossen Rate auf Fr. 15,000 festgesetzte Summe für Loskauf der Wohnungs- und Pflanzlandentschädigungspflicht ausgerichtet worden. Ferner wurden ausbezahlt an die Kirchgemeinde Köniz der Staatsbeitrag von Fr. 7500 an die Baukosten der Filialkirche in Niederscherli und an die Kirchgemeinde Hindelbank der ihr vom Regierungsrat zuerkannte Beitrag von Fr. 2000 an die Kosten des Wiederaufbaues ihrer Kirche.

Dem Gesuche der reformierten Kirchgemeinde St. Immer um Loskauf der Wohnungsentschädigungspflicht des Staates gegenüber dem Inhaber der zweiten Pfarrstelle dieser Kirchgemeinde hat der Grosse Rat entsprochen und die Loskaufsumme auf Fr. 20,000 festgesetzt.

Der Regierungsrat sodann hat die Wohnungs- und Holzentschädigungen verschiedener Pfarreien angemessen erhöht und mit den gegenwärtigen Verhältnissen in Einklang gebracht.

Das bisherige Pfarrhaus Nr. 15 an der Herrengasse in Bern wurde auf 1. Mai 1913 vom Staate für Installierung von Bureaux in Anspruch genommen. Dem betreffenden Pfarrer muss seither, gemäss Beschluss des Regierungsrates und getroffener Vereinbarung mit der Kirchenverwaltungskommission der Stadt Bern, eine Wohnungsentschädigung von im Maximum Fr. 2000 per Jahr ausgerichtet werden.

Die Kirchgemeinde Nidau sah sich genötigt, an ihrer Kirche und dem zugehörigen Turm umfassende Sicherungsarbeiten und Reparaturen vornehmen zu lassen. Die Kosten sind auf Fr. 25,130 veranschlagt, sollen jedoch nach neuestem Berichte wesentlich höher zu stehen kommen. Genannte Kirchgemeinde stellte das dringende Gesuch, es möchte ihr aus Staatsmitteln ein angemessener Beitrag an die für sie unerschwinglichen Kosten ausgerichtet werden. Nach einem ausführlichen Befund des Kantonsbauamtes mahnen die Verhältnisse tatsächlich zum Aufsehen und legen den Behörden die Pflicht nahe, geeignete Sicherungsmassnahmen zu treffen. Das Kantonsbauamt empfiehlt Zuerkennung eines Staatsbeitrages. Der Regierungsrat hat einzig in bezug auf die Sicherungsarbeiten, nach den Anträgen der Baudirektion, zu der Angelegenheit seinerzeit Stellung genommen. Dagegen ist die Subventionsfrage noch nicht erledigt. Die Kirchendirektion wird erst nach Eingang des ihr in Aussicht gestellten

Berichtes mit genauen Angaben über die wirklichen Kosten in der Lage sein, dem Regierungsrat neuerdings Vorschläge zu unterbreiten.

Aus einer Landgemeinde wurde Klage erhoben gegen das Benehmen des Ortsgeistlichen gegenüber den Gemeindegliedern. Die Beschwerdepunkte waren jedoch nicht derart schwerwiegender Natur, dass sie die Ergreifung ernsterer Massnahmen gerechtfertigt hätten. Vielmehr wurde die Angelegenheit durch Vermittlung des Synodalrates wieder ins Geleise gebracht.

Gegen die Pfarrwahlverhandlung einer Kirchgemeinde wurde Beschwerde geführt wegen ungesetzlicher Einberufung der Kirchgemeindeversammlung (ungenügende bezw. unklare Publikation des Verhandlungsgegenstandes). Die Beschwerde wurde letztinstanzlich durch den Regierungsrat zugesprochen und die betreffende Kirchgemeinde angewiesen, eine neue Kirchgemeindeversammlung einzuberufen. Am Resultat der Wahlverhandlung wurde nichts geändert, indem der schon von der ersten Versammlung berufene Geistliche auch von der zweiten mit überwiegendem Mehr gewählt bezw. berufen wurde.

Im Personalbestand des evangelisch-reformierten Ministeriums sind folgende Veränderungen zu verzeichnen:

1. Aufnahmen in den Kirchendienst:	
a) Predigtamtskandidaten	8
b) auswärtige Geistliche	—
2. Versetzungen in den Ruhestand mit Leibgeding	3
3. Verstorben:	
a) im aktiven Kirchendienst	3
b) im Ruhestand	2
4. Beurlaubungen auf kürzere, bestimmte Zeit	6
Beurlaubungen auf sechs Jahre oder länger	2
5. Anerkennung von Pfarrwahlen (inbegriffen je eine solche in Messen und Aetingen) .	19
6. Ausschreibung von Pfarrstellen:	
a) zum erstenmal	19
b) zum zweitenmal	5

Ende 1913 waren unbesetzt die Pfarrstellen Blumenstein, Buchholterberg, Diessbach bei Büren und diejenige der Irrenanstalten Waldau und Münsingen. Bezüglich der letztern wurde das bestehende Provisorium verlängert bis Ende 1914. Gemäss demselben werden die pfarramtlichen Funktionen ausgeübt in der Anstalt Waldau durch die Pfarrer Schärer in Ittigen und Rüetschi in Stettlen und in der Anstalt Münsingen durch Pfarrer Schmid in Wichtrach.

Von neun Kirchgemeinden erhielt die Kirchendirektion Mitteilung, dass sie Nichtausschreibung ihrer Pfarrstellen beschlossen haben, womit deren Inhaber auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren wiedergewählt sind.

Die Kirchendirektion bestätigte gemäss § 29 des Kirchengesetzes die Wahl von 16 Pfarrverwesern und 2 Vikarien.

Die Ausgaben des Staates im Jahre 1913 für die reformierte Kirche betrugen Fr. 1,063,459. 96 (1912 Fr. 1,097,156. 26). Von dieser Summe entfallen auf die Besoldungen der Geistlichen Fr. 765,319. 95, Wohnungs- und Pflanzlandentschädigungen Fr. 21,125. 20, Holzentschädigungen Fr. 49,895. 66, Mietzinse Franken 165,140, Leibgedinge Fr. 35,865, Loskauf von Wohnungsentschädigungen und Beiträge an Kirchenbauten Fr. 25,000. — Noch nicht zur Auszahlung gelangt ist der vom Regierungsrat bewilligte Beitrag von Fr. 8000 an den Kirchenbau der reformierten Kirchgemeinde Freibergen.

B. Römischkatholische Kirche.

Die am 19. September 1912 eingebrachte Motion Boinay betreffend offizielle Anerkennung des Bischofs von Basel durch den Kanton Bern ist entsprechend dem Antrage des Regierungsrates vom Grossen Rate in seiner Sitzung vom 26. November 1913 mit 148 gegen 30 Stimmen abgelehnt worden.

In Abweichung von seiner bisherigen Praxis hat dagegen der Regierungsrat unterm 7. März 1913 folgenden Beschluss gefasst:

„*Pontifikalhandlungen.* Dem Bischof von Basel wird, gestützt auf § 4 des Gesetzes vom 31. Oktober 1875, auf die Dauer von fünf Jahren, von heute an gerechnet, die Vornahme von Pontifikalhandlungen (Firmelungen, Kirchenweihen, Glockenweihen, Fest- und Trauergottesdienste) im Kantonsgebiet innerhalb der Schranken der bernischen Gesetzgebung bewilligt.“

Anlässlich seines fünfzigjährigen Priesterjubiläums wurde an Bischof Dr. J. Stammler in Solothurn von seiten des Regierungsrates auf Antrag unserer Direktion eine Glückwunschadresse gerichtet, die durch den Jubilar mit einem warmen Dankschreiben beantwortet wurde.

Durch Beschluss vom 8. April 1913 hat der Regierungsrat, in Entsprechung eines bezüglichen Gesuches, entschieden, es sei die Verpflichtung des Staates zur Ausrichtung eines jährlichen Beitrages an die Wohnungsentschädigung des Geistlichen der römischkatholischen Kirchgemeinde Laufen auf den 1. Januar 1914 aufzuheben und der Kirchgemeinde als Gegenwert eine Loskaufsumme von Fr. 8750 auszurichten.

Dem Geistlichen von Les Bois wurde eine Besoldungszulage zuerkannt, womit die bis dahin bestandene Vikarstelle aufgehoben ist. Das Gesuch der Kirchgemeinde Breuleux um Bewilligung eines ordentlichen Hülfsgeistlichen ist dagegen vom Regierungsrat abschlägig beschieden worden.

Gegen vier Geistliche sind bei der Kirchendirektion Beschwerden eingelangt, wobei die den Betreffenden zur Last gelegten Verstösse verschiedenartiger Natur sind. In einem Falle wurde gegen den Pfarrer der Vorwurf des Kanzelmissbrauches erhoben (Beschimpfung einer Schulbehörde). Der Pfarrer bestritt die Begründetheit der Anklage; von der Durchführung eines Beweisverfahrens wurde abgesehen, nachdem die in Frage stehende Schulbehörde beschlossen hatte, die Angelegenheit nicht weiter zu verfolgen. — In einem andern Falle handelte es sich um unbefugte Störung des Schulunterrichtes (d. h. einer Turnübung).

Durch die angehobene Untersuchung wurde die Richtigkeit der Anschuldigungen im wesentlichen bestätigt, was die Kirchendirektion veranlasste, dem betreffenden Geistlichen einen Verweis zu erteilen. — Das moralische Verhalten eines andern Geistlichen wies solche Defekte auf, dass gegen denselben wahrscheinlich ernste Massnahmen hätten ergriffen werden müssen. Der Betreffende zog aber vor, freiwillig vom Pfarramte zurückzutreten. Er scheint übrigens geistig nicht normal zu sein. — Anlass zu einer Beschwerde gab im vierten Falle der Umstand, dass ein Pfarrer die Namen von Kindern, welche den kirchlichen Jugendunterricht nicht besuchten, nach wiederholten fruchtlosen Mahnungen an die Eltern durch öffentlichen Anschlag in der Vorhalle der Kirche bekanntgab. Die Kirchendirektion bezeichnete dieses Verfahren als unzulässig und ersuchte den betreffenden Geistlichen, dasselbe in Zukunft nicht mehr anzuwenden.

Mutationen im Personalbestand des römischkatholischen Ministeriums:

1. Aufnahmen in den Kirchendienst:	
a) Priesteramtskandidaten	4
b) auswärtige Geistliche	—
2. Versetzungen in den Ruhestand mit Leibgeding	—
3. Rücktritte vom Kirchendienst wegen Krankheit und aus andern Gründen	2
4. Verstorben:	
a) im aktiven Kirchendienst	1
b) im Ruhestand	1
5. Beurlaubungen auf kürzere, bestimmte Zeit	3
Beurlaubungen auf sechs Jahre oder länger	—
6. Anerkennung von Pfarrwahlen	2
7. Ausschreibung von Pfarrstellen:	
a) zum erstenmal	3
b) zum zweitenmal	—

Die Kirchendirektion hat gemäss § 29 K. G. die Wahl von 4 Pfarrverwesern und 5 Vikarien bestätigt.

Die Ausgaben des Staates für die römischkatholische Kirche betrugen im Jahre 1913 Fr. 193,738. 15 (1912 Fr. 185,329. 40). Hievon entfallen auf die Besoldungen der Geistlichen Fr. 168,739. 45, Wohnungsentschädigungen Fr. 2650, Holzentschädigungen Fr. 800, Leibgedinge Fr. 12,775, Loskauf der Wohnungsentschädigungspflicht gegenüber der Kirchgemeinde Zwingen Fr. 8750.

C. Christkatholische Kirche.

Die christkatholische Kirchenkommission des Kantons Bern hat anlässlich ihrer ordentlichen Versammlung vom 18. Februar 1913 ihr Bureau folgendermassen bestellt:

Präsident: Adolf Kaiser-Ritter, Direktor in Biel.
Vizepräsident: J. Buser, Chef der Handelsstatistik in Bern.
Sekretär: A. Absenger, Pfarrer in Biel.

Der Regierungsrat entsprach dem Gesuche der christkatholischen Kirchgemeinde Laufen um Loskauf der Wohnungsentschädigungspflicht des Staates gegenüber dieser Kirchgemeinde unter Festsetzung der Loskaufsumme auf Fr. 7500, wogegen das weitergehende Gesuch um Bewilligung eines einmaligen Beitrages an die Kosten der Kirchenrenovation nicht berücksichtigt werden konnte.

In das christkatholische Ministerium wurden aufgenommen ein Predigtamtskandidat und ein auswärtiger Geistlicher. Weitere Veränderungen im Personalbestand sind nicht zu verzeichnen.

Ausgaben des Staates für die christkatholische Kirche im Jahre 1913 Fr. 41,780. 50 (1912 Fr. 30,676). In denselben sind enthalten die Besoldungen der Geistlichen mit Fr. 21,650, Wohnungsentschädigungen mit Fr. 1450, Holzentschädigungen mit Fr. 1050 und die Loskaufsumme für Wohnungsentschädigung an die christkatholische Kirchgemeinde St. Immer mit Fr. 17,500.

Bern, den 17. April 1914.

Der Direktor des Kirchenwesens:

Burren.

Vom Regierungsrat genehmigt am 13. Mai 1914.

Test. Der Staatsschreiber: **Kistler.**